



Weisung	1401.1	24.05.2022
<p>Jungwaldpflege, Pflanzungen einheimischer Eichen und seltener Baumarten, Testpflanzungen mit der WSL</p> <p>GF-S (64e WSG) und FP-J (64c WSG)</p>		
<input type="checkbox"/> <i>Neue Weisung</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Aktualisierung der Weisung 1401.1 vom 18.2.2020</i>		Inkrafttreten: 01.06.2022
<p><i>Verteiler:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem amtsinternen Server</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail an die:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Leiter der Forstkreise</i> - <i>Sektionschefs des WNA</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage an:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer</i> - <i>weitere betroffene Ämter oder Organisationen</i> - <i>spezialisierte Planungsbüros</i> 		

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.	Allgemeines	2
2.1.	Geltungsbereich.....	2
2.2.	Ziele des Kantons	2
2.3.	Inkrafttreten	3
2.4.	Wiederholung der eidgenössischen Bestimmungen	3
3.	Jungwaldpflege im öffentlichen Wald.....	3
3.1.	Neues System seit 2016.....	3
3.2.	Abschluss des Vertrags.....	4
3.3.	Definition des Bestockungszieles für jeden Bestand.....	4
3.4.	Leitung des Bestandes in Richtung des Bestockungszieles	5
3.5.	Begleitung des Vertrages, Kontrolle der Erfüllung des Vertrages	6
3.6.	Abrechnungen und Auszahlung der Subvention	6
3.7.	Anpassungsbestimmungen	7
3.8.	Vertragserfüllung, Fristverlängerung, Rückzahlung	7
3.9.	Durch der Berufsbildung organisierte Kurse.....	7
4.	Jungwaldpflege im Privatwald	7
5.	Pflanzung von Eichen, Pflanzung von seltenen Baumarten, Testpflanzung	8
6.	Zu berücksichtigende waldbauliche Anforderungen.....	10
7.	Weiterbildung	11
8.	Kantonale Pauschalsubvention	11
9.	Jahresberichte	12

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0), im speziellen Art. 38a.

Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), im speziellen Artikel 43.

Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald gemäss dem Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich des BAFU, für die Periode 2020-2024.

Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG SGF 921.1), Artikel 64c und 64e.

Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11).

Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16).

2. Allgemeines

2.1. Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Subventionierung der Jungwaldpflege in den Wäldern des Kantons Freiburg und von Pflanzungen einheimischer Eichen und seltener Baumarten und der Testpflanzungen (Projekt mit der WSL im Zusammenhang mit dem Klimawandel). Die Massnahmen sind in der Programmvereinbarung „Wald“, Teilprogramme "Bewirtschaftung der Wälder" (Gestion des Forêts) (GF) und „Schutzwald“ (Forêts protectrices) (FP) enthalten.

Pflanzungen des kantonalen Subventionsgrundes „Verjüngung und Jungwaldpflege“ gemäss Artikel 64, Buchstabe a des WSG (PC-a) werden in einer speziellen Weisung geregelt.

In dieser Weisung fasst der Staat Freiburg die Subventionsgründe GF-S und FP-J zusammen. Eine Aufteilung der Bundessubventionen, die der Kanton erhalten hat, wird auf der Zentrale des Amtes vorgenommen. Die Weisung wird in allen Wäldern, ob öffentlich oder privat, Schutzwald (gemäss Silvaprotect) oder Nicht-Schutzwald, angewandt. Die Vertrags- und Abrechnungsbedingungen der Jungwaldpflege für öffentliche und private Wälder sind unterschiedlich. Das Schema im Anhang 1 illustriert die Anwendung des Subventionsgrundes.

2.2. Ziele des Kantons

Die vom Kanton Freiburg gewährten Subventionen für Pflanzungen und die Jungwaldpflege motivieren und unterstützen die Waldeigentümer, damit sie ihren Wald so bewirtschaften, um die folgenden Ziele zu erreichen:

- > Die zukünftigen Wälder erfüllen die ihnen zugewiesenen Funktionen.
- > Die natürliche Baumarten-, Pflanzen- und Tiervielfalt ist erhalten oder verbessert.
- > Die Verjüngungsfähigkeit der Wälder und die Anpassung an Umweltveränderungen sind erhalten oder verbessert.

Die Jungwaldpflege trägt dazu bei, langfristig stabile und naturnahe Waldbestände zu erhalten.

2.3. Inkrafttreten

Diese kantonale Weisung wird auf die nach dem 1. Januar 2020 ausgeführten Massnahmen angewandt.

2.4. Wiederholung der eidgenössischen Bestimmungen

Der Kanton und das BAFU unterzeichnen eine Programmvereinbarung "Wald" für die NFA-Periode 2020-2024. Diese Programmvereinbarung legt die zu pflegenden Jungwaldfläche, die Fläche der Pflanzung einheimischer Eichen und seltener Baumarten, die Fläche der Testpflanzungen, die Indikatoren, die finanzielle Beteiligung des Bundes, Zahlungsbedingungen usw. fest.

Für jeden während dieser Periode neuen gepflanzten Bestand, inklusive der Jungwaldpflege, rechnet der Kanton folgenden pauschalen Bundesbeitrag für die Periode:

- > Seltene Baumarten: 6250 Fr./ha für 5 Jahre
- > Einheimische Eichen: 10 000 Fr./ha für 5 Jahre
- > Testpflanzung: 25 000 Fr./ha für 5 Jahre

Für jeden gepflegten Jungwaldbestand (Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD_{dom} von 20 cm) rechnet der Kanton folgenden pauschalen Bundesbeitrag für die Periode an:

- > Jungwaldpflege GF-S oder FP-J: 1'250 Fr./ha für 5 Jahre.

Jeder Bestand kann nur einmal mit dem Bund abgerechnet werden, auch wenn er während der Periode mehrmals gepflegt wurde.

3. Jungwaldpflege im öffentlichen Wald

3.1. Neues System seit 2016

Seit 2016 wird im öffentlichen Wald ein neues System angewandt. Die Betriebseinheit muss für jeden Bestand der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700 (Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD_{dom} von 20 cm, stufiger Bestand):

- > zwingend ein Bestockungsziel definieren ((beziehungsweise überprüfen));
- > den Bestand analysieren und entscheiden, welche Massnahmen während der laufenden Periode notwendig sind, um den Bestand in Richtung Bestockungsziel zu leiten;
- > in den Beständen, die gepflegt werden müssen, die waldbaulichen Massnahmen gezielt und dosiert ausführen;
- > den nächsten Besuch oder die nächste Massnahme planen.

Während der Periode 2020-2024, verpflichtet sich die Betriebseinheit diesen Prozess in den folgenden Beständen auszuführen:

- > in allen neuen Flächen der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700;
- > in allen Beständen der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700, in denen ein Besuch/Eingriff für die Jahre 2020 bis 2024 geplant ist;
- > in allen Beständen der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700, in denen kein Besuch/Eingriff für die Jahre 2020 bis 2024 geplant ist, aber wo ein Ereignis oder die Entwicklung einen Besuch/Eingriff nötig macht.

Die Waldbauer erhalten einen Handlungsspielraum, der ihnen erlauben soll, die Pflege je nach Situation (geografisch, zeitlich und technisch) zu optimieren und die Möglichkeiten der biologischen Selbstregulierung zu nutzen. Da sich die Subventionen an der Fähigkeit des Bestandes das Bestockungsziel zu erreichen, orientieren, was nicht systematisch eine Massnahme erfordert, wird eine bedachte und kostenbewusste Ausführung belohnt. Die Massnahmen werden auf das begrenzt, was nötig ist, um das Bestockungsziel zu erreichen. Die natürlichen Abläufe, das Standortpotential, die Ortskenntnisse und die Erfahrung des Waldbauers werden so optimal einbezogen.

3.2. Abschluss des Vertrags

Ein **gewöhnlicher mehrjähriger Vertrag für die Jungwaldpflege** (Dauer der Periode) wird mit jeder Betriebseinheit abgeschlossen.

Der Betrag der gewährten Subvention beruht auf:

- > einerseits der Jungwaldfläche der Betriebseinheit: Entwicklungsstufen 100 und 200, das heisst Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem Oberbrusthöhendurchmesser (BHD_{dom}) von 20 cm, ohne die Bestände in vertraglich gesicherten Waldreservaten. Für die finanzielle Berechnung wird diese Fläche in folgende Regionen unterteilt:
 - Produktionsregion Mittelland ausserhalb Schutzwald,
 - Produktionsregion Flysch und Kalk ausserhalb Schutzwald,
 - Produktionsregion Mittelland im Schutzwald,
 - Produktionsregion Flysch und Kalk im Schutzwald;
- > andererseits der Fläche stufiger Wälder der Betriebseinheit: Entwicklungsstufe 700 (die einen Flächenanteil mit Jungwald enthält), ohne die Bestände in vertraglich gesicherten Waldreservaten. Für die finanzielle Berechnung wird diese Fläche in folgende Regionen unterteilt:
 - ausserhalb Schutzwald,
 - im Schutzwald.

Die Flächen stammen aus der durch den Revierförster vor Vertragsabschluss aktualisierten Bestandeskarte. Er achtet besonders darauf, dass die als schwaches Stangenholz (Entwicklungsstufe 200) kartierten Bestände noch nicht einen BHD_{dom} von 20 cm haben (mittlerer BHD der 100 stärksten Stämme pro Hektare). Während den Jahren des Vertrages bleiben die Bestandesflächen konstant, trotz der Entwicklung der Bestände während der Periode (neue Verjüngungsflächen, schwaches Stangenholz, das grösser als BHD_{dom} 20 cm wird).

Im Weiteren legt der Vertrag die Fläche der Jungbestände fest, die während der Periode gepflegt werden muss (unabhängig der Eingriffsstärke), um die finanzielle Beteiligung des Bundes zu sichern. Für die finanzielle Berechnung wird diese Fläche in folgende Regionen unterteilt:

- ausserhalb Schutzwald,
- im Schutzwald.

3.3. Definition des Bestockungszieles für jeden Bestand

Der Waldbauer definiert oder kontrolliert für jeden während der Periode überprüften Bestand der Entwicklungsstufen 100, 200 und 700 ein in der letzten Entwicklungsstufe des Bestandes zu erreichendes Bestockungsziel, unter Einhaltung der waldbaulichen Anforderungen des Kapitels 6. Dabei handelt es sich weder um eine Beschreibung des aktuellen Zustandes, noch um den Zustand nach der Jungwuchspflege. Für die Zukunftsbäume im Endabstand der Bestände der Entwicklungsstufen 100 und 200 entspricht dies der angestrebten Bestandeszusammensetzung am Ende des mittleren Baumholzes.

Das Bestockungsziel wird für die verschiedenen Baumarten mit der von ihnen bedeckten Fläche (Deckungsgrad) in Prozent angegeben. Das Total muss 100 % ergeben.

Das Bestockungsziel wird aufgrund einer Bestandesanalyse im Gelände definiert oder überprüft und anschliessend in ForestMap erfasst. Das Bestockungsziel ist nicht unumstösslich und kann angepasst werden, falls es veränderte Bedingungen rechtfertigen, insbesondere nach dem Aufkommen der Naturverjüngung (in den Beständen der Entwicklungsstufe 100) oder um es an klimatische Änderungen anzupassen. Das Bestockungsziel wird vom Amt für Wald und Natur nicht validiert, aber es muss den Betriebsplan und den naturnahen Waldbau wie auch die Prinzipien des NaiS im Schutzwald berücksichtigen.

3.4. Leitung des Bestandes in Richtung des Bestockungszieles

Das Bestockungsziel ist sehr wichtig, um in den jungen Beständen sinnvoll und in richtigem Masse einzugreifen. Es beeinflusst sehr stark den Zeitpunkt, die Intensität und die Intervalle der Massnahmen. Der Waldbauer achtet darauf:

- > nicht zu stark einzugreifen (hohe Kosten),
- > nicht zu wenig stark einzugreifen (die Zielerreichung gefährdet).

Der Anhang 6 illustriert den durchzuführenden Prozess bei einem Besuch des Bestandes. Der Waldbauer muss insbesondere folgende Frage beantworten: Würde sich der Bestand während der laufenden NFA-Periode ohne Eingriff in Richtung des Bestockungszieles entwickeln? Des weiteren für den Schutzwald: kann er während der NFA-Periode die Anforderungsprofile von NaiS ohne Massnahmen erreichen?

Je nach Fortschritt der Arbeiten erfasst oder aktualisiert der Waldbewirtschafter die folgenden Informationen in der Kartenebene „Bestände“ in ForestMap:

- > das Bestockungsziel (respektive dessen Überprüfung während den anschliessenden Besuchen),
- > das Jahr der Überprüfung der Entwicklung des Bestandes in Richtung des Bestockungszieles,
- > geplantes Jahr der nächsten Massnahme oder des nächsten Besuches des Bestandes,
- > im Fall einer Massnahme, aktualisiert der Förster den Bestandescode nach der Massnahme und erfasst das Jahr derselben und das neue geplante Jahr der nächsten Massnahme oder des nächsten Besuches des Bestandes

Für Flächen, in denen Massnahmen ausgeführt wurden (unabhängig von der Eingriffsintensität), erfasst der Förster in der Kartenebene „Eingriffe“ in ForestMap die folgenden Attribute:

- > die Nummer der Massnahme,
- > das Ausführungsjahr,
- > die Art der Massnahme
- > den Subventionssektor Nummer 3,
- > das Subventionsprodukt:
 - 310 Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes (GF-S),
 - 320 Jungwaldpflege im Schutzwald (FP-J),
- > die Nummer des subventionierten Projektes.

Die Subventionsinformationen (Subventionssektor, Subventionsprodukt, Nummer des subventionierten Projektes) werden nur beim ersten Durchgang während der Periode erfasst. Der Förster kann in ForestMap überprüfen, ob eine Fläche in dieser Periode bereits abgerechnet wurde, indem er das Archiv der Kartenebene "abgerechneter Perimeter" aktiviert.

In den stufigen Beständen, die eine Mischung aus verschiedenen Entwicklungsstufen sind, oder in starken Baumhölzern, die nicht kartierte Verjüngungszellen enthalten, kann der Förster, Jungwaldpflege abrechnen. Es wird nur ein Teil des Bestandes abgerechnet. Die Massnahme wird im geografischen Informationssystem ForestMap mit Hilfe eines Dreiecks im Bestand lokalisiert, dessen Fläche der abgerechneten Fläche entspricht.

Für die Lenkung der jungen Bestände in Richtung des Bestockungszieles, verweist der Kanton auf die Checkkarte der Fachstelle Waldbau von 2014 „Jungwaldpflege / Biologische Rationalisierung“. Sie kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.waldbau-sylviculture.ch/60_publica_d.php. Das Bestockungsziel wird in diesem Dokument Produktionsziel genannt. Im Weiteren hat die Fachstelle für Gebirgswaldpflege (GWP) 2019 eine "Praxishilfe für die Jungwaldpflege im Gebirgs- und Schutzwald" und eine Checkkarte für die Jungwaldpflegemethoden herausgegeben. Diese Dokumente können im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden: <http://www.gebirgswald.ch/gebirgswaldbau.html>.

Im Falle eines Eingriffs empfiehlt das WNA dem Förster, das in ForestMap zur Verfügung gestellte Blatt "Waldbaulicher Auftrag Jungwaldpflege" zu verwenden und auszufüllen.

3.5. Begleitung des Vertrages, Kontrolle der Erfüllung des Vertrages

Der Revierförster begleitet die Ausführung des Vertrages. Er beurteilt, ob der Bestand, ob gepflegt oder nicht gepflegt, das Bestockungsziel erreichen kann.

Der Leiter des Forstkreises ist mit der Begleitung und der Kontrolle des Vertrages beauftragt. Er legt die Prioritäten und die waldbaulichen Weisungen für seinen Forstkreis fest. Er ist verantwortlich, dass eine Kontrolle im Gelände auf rund 10 % der abgerechneten Fläche durchgeführt wird. Er ist verantwortlich, das Vorhandensein von Bestockungszielen, die getroffenen waldbaulichen Entscheide, damit die Bestände das Bestockungsziel erreichen können, die ausgeführten Massnahmen, die Einhaltung der waldbaulichen Anforderungen, die Abrechnung der Betriebseinheit, den Ausführungsfortschritt des Vertrages und Mengen- und Finanzdaten zu kontrollieren. Er fordert allfällige Zusätze und Korrekturen.

Die Zentrale kontrolliert eine Stichprobe der Bestände anlässlich einer Geländebegehung, im Prinzip einmal pro Jahr und pro Forstkreis. Sie organisiert die gelegentliche Teilnahme eines Experten der Fachstelle Waldbau. Der Bestandeszustand im Vergleich zur Erreichung des Bestockungszieles und die Einhaltung der Anforderungen werden während der Begehung bewertet, die ebenfalls als Erfahrungsaustausch und Weiterbildung dient.

3.6. Abrechnungen und Auszahlung der Subvention

Die Abrechnungen müssen dem Forstkreis im Herbst jedes Jahres eingereicht werden. Die in ForestMap erfassten Daten müssen es erlauben, die abgerechneten Flächen zu lokalisieren und beziffern.

Die Abrechnungen beziffern die Fläche:

- > der Bestände, in denen das Bestockungsziel festgelegt/überprüft, waldbauliche Entscheide getroffen und die Planung realisiert/aktualisiert wurden. Dies sind alle während dem Jahr überprüften Flächen, mit oder ohne Massnahmen;
- > der ausgeführten Massnahmen ausserhalb Schutzwald (GF-S), respektive im Schutzwald (FP-J). Dies sind alle Flächen, in denen während dem Jahr eine Massnahme für die Subventionierung abgerechnet wurde.

Wenn ein Bestand während der Periode mehr als einmal gepflegt wird, wird er nur im Jahr des ersten Durchgangs subventioniert.

Die Abrechnung des vorletzten Jahres des Vertrages informiert im Speziellen über die bereits erhaltenen Subventionen, den Vertragserreichungsgrad und die eingesetzten Mittel zur vollständigen Erreichung. Sie enthält ausserdem eine globale Bewertung der Massnahmen und Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine weitere Vertragsperiode.

Die Subvention wird in jährlichen Zahlungsstranchen ausbezahlt, unter Vorbehalt der vorhandenen Kredite, gemäss der im Vertrag integrierten Planung. Die letzte Zahlung kann erst nach dem Erhalt

der Schlussabrechnung ausbezahlt werden. Letztere muss insbesondere aufzeigen, ob die effektiv gepflegte Fläche (unabhängig von der Eingriffsintensität) die im Vertrag festgelegte Untergrenze erreicht oder überschritten hat.

3.7. Anpassungsbestimmungen

Jeder Partner kann eine Vertragsverhandlung verlangen. Der Partner, der eine Vertragsanpassung wünscht, muss ein schriftliches Gesuch mit einer genauen Begründung stellen. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt von kantonaler Bedeutung kann die Planung überprüft und die Verträge im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel angepasst werden.

Eine gruppierte Anpassung der Verträge kann durch das Amt für Wald und Natur durchgeführt werden, falls es nach einer kantonalen Situationsanalyse der Jungwaldpflege und der Ausführungsprognosen als notwendig erscheint. In diesem Fall teilt das Amt für Wald und Natur den Betriebseinheiten eine zusammenfassende Tabelle der Verträge und der ausgeführten Anpassungen als Nachtrag zum Vertrag mit.

3.8. Vertragserfüllung, Fristverlängerung, Rückzahlung

Der Vertrag ist erfüllt, sobald die Leistungs- und Qualitätsziele während der Vertragsdauer vollumgänglich erreicht sind und sobald die Subventionen ausbezahlt wurden.

Falls eines oder mehrere Ziele innerhalb der vereinbarten Frist nicht erreicht werden, kann der Kanton nach Vertragsablauf die Frist um maximal ein Jahr verlängern, während der die Betriebseinheit die festgelegten Ziele erreichen muss. Für diese Zusatzfrist gewährt der Kanton keine zusätzlichen Subventionen, die über den ursprünglich vereinbarten Beträgen liegen.

Falls die Vertragsziele nicht erreicht wurden, erhält die Betriebseinheit nur die kantonalen Subventionen, die der erbrachten Leistung entsprechen. Gegebenenfalls muss die Betriebseinheit dem Kanton die kantonalen Subventionen zurückbezahlen, die die Beträge übersteigen, die sie zu Gute hat.

3.9. Durch die Berufsbildung organisierte Kurse

Die Jungwaldpflegemassnahmen, die durch die Forstwartlehrlinge, in von der Berufsbildung organisierten Kursen durchgeführt werden, werden in die Verträge der Betriebseinheit eingegliedert. Die gepflegten Bestände in den öffentlichen Wäldern werden in ForestMap durch den Förster der betreffenden Betriebseinheit eingetragen. Das Amt für Wald und Natur zahlt der Berufsbildung keine Subvention für diese Jungwaldpflege.

4. Jungwaldpflege im Privatwald

Für jeden Forstkreis wird im GESUB ein **Mehrjahres-Kontingent** erfasst.

Es basiert auf der Planung des Forstkreises und den in den Programmvereinbarungen abgeschlossenen Flächen. Es legt die Fläche der zu pflegenden Jungwaldbestände durch die Privatwaldeigentümer ausserhalb des Schutzwaldes (GF-S), respektive im Schutzwald (FP-J) fest.

Im Rahmen dieses Kontingents werden mit verschiedenen Privatwaldeigentümern oder Gruppen von Privatwaldeigentümern **vereinfachte Verträge zur Gewährung von Subventionen** abgeschlossen. Falls die Ausführung der Arbeiten einer Forstunternehmung übertragen wird, muss ein Vertrag zwischen dem Waldeigentümer und der Unternehmung abgeschlossen werden. Die Subvention wird dem Waldeigentümer gewährt, der vom Amt für Wald und Natur mittels einer unterschriebenen Abtretungserklärung verlangen kann, die Subvention direkt der Forstunternehmung auszubezahlen.

Die Subvention wird vom Kanton aufgrund der gepflegten und abgerechneten Flächen, im Rahmen der verfügbaren Kredite, ausbezahlt.

Der Revierförster ist für die Kontrolle der ausgeführten Massnahmen zuständig und fordert allfällige Zusatzmassnahmen oder Korrekturen. Die waldbaulichen Anforderungen des Kapitels 6 sind anwendbar.

Die subventionierten Flächen werden mit dem geografischen Informationssystem ForestMap erfasst. Der Förster erfasst in der Kartenebene "Eingriffe" von ForestMap die folgenden Attribute:

- > die Nummer der Massnahme,
- > das Ausführungsjahr,
- > die Art der Massnahme
- > den Subventionssektor Nummer 3,
- > das Subventionsprodukt:
 - 310 Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes (GF-S),
 - 320 Jungwaldpflege im Schutzwald (FP-J),
- > die Nummer des subventionierten Projektes (Kontingentsnummer).

Die Subventionsinformationen (Subventionssektor, Subventionsprodukt, Nummer des subventionierten Projektes) werden nur beim ersten Durchgang in der Periode erfasst.

In den stufigen Beständen, die eine Mischung aus verschiedenen Stufen sind, oder in starken Baumhölzern, die nicht kartierte Verjüngungszellen enthalten, kann der Förster, Jungwaldpflege abrechnen. Es wird nur ein Teil des Bestandes abgerechnet. Die Massnahme wird in ForestMap mithilfe eines Dreiecks im Bestand lokalisiert, dessen Fläche der abgerechneten Fläche entspricht.

5. Pflanzung von Eichen, Pflanzung von seltenen Baumarten, Testpflanzung

Das Ziel ist, die Fläche von Beständen mit einheimischen Eichen (*Quercus petraea* und *Quercus robur*) und die Anzahl Bäume seltener Baumarten zu erhöhen. Diese Arten werden nur auf angepassten Standorten gepflanzt (Referenz Waldstandortskarte).

Die seltenen Baumarten sind:

- > Eibe (*Taxus baccata*)
- > Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
- > Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- > Speierling (*Sorbus domestica*) (unter Berücksichtigung des durch die ETHZ koordinierten Projekts)
- > Schwarzpappel (*Populus nigra*) (Achtung, keine Hybridpappeln)
- > Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- > Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- > Winterlinde (*Tilia cordata*)
- > Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- > Walnussbaum (*Juglans regia*)
- > Flatterulme (*Ulmus laevis*)
- > Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Die während der Periode auszuführenden Massnahmen sind die Pflanzung und die Jungwaldpflege. Der Förster achtet speziell auf die Wahl der Provenienz, die Anordnung der Pflanzung, die räumliche Verteilung, die Qualität der Pflanzarbeit, wie auch auf die Folgemassnahmen nach der Pflanzung. Die Provenienz der Pflanzen muss so weit wie möglich den Standortsbedingungen und dem genetischen Typ der Region entsprechen.

Die minimale Dichte bei Eichenpflanzungen beträgt **600 Eichen pro Hektare**. Der Waldbauer kann das Pflanzmuster frei wählen: Flächige Pflanzung oder Trupp-Pflanzung, Abstand zwischen den Zentren der Truppen, Abstand zwischen den Pflanzen, Alter und Grösse der Pflanzen. Im Fall einer Trupp-Pflanzung, müssen die Zellen aus mindestens 12 Eichen bestehen. Die Pflanzung von begleitenden Baumarten ist möglich, Hagebuche und Linde sind die häufigsten. Weil das Ziel darin besteht, Eichenbestände zu schaffen, mit einer Zusammensetzung von mehr als 50 % Eichen und einer niedrigen, erforderlichen Pflanzendichte (600 Eichen/ha) und weil bestimmte Baumarten einen starken Konkurrenzcharakter haben, ist die zusätzliche Pflanzung der folgenden Baumarten verboten:

- > Amerikanische Roteiche (*Quercus rubra*)
- > Walnussbaum (*Juglans regia*), Schwarz-Nussbaum (*Juglans nigra*) und Hybrid-Nussbaum (*Juglans x intermedia*)
- > Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- > Edelkastanie (*Castanea sativa*)
- > Ahorne (*Acer sp.*)
- > Fichte (*Picea abies*)
- > Europäische Lärche (*Larix decidua*) und japanische Lärche (*Larix kaempferi*)
- > Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*).

Eine Arbeitsgruppe des WNA hat ein Dokument mit praktischen Empfehlungen für die Pflanzung von Eichen erarbeitet (Beispiele von Pflanzmustern usw.).

Für seltene Baumarten entsprechen 500 Pflanzen einer Abrechnung von einer Hektare, unabhängig davon, ob sie auf einer Hektare oder auf einer grösseren Fläche gepflanzt wurden.

Chemische oder physische Schutzmassnahmen der Pflanzen, Ergänzungspflanzungen und die Jungwaldpflege während der Periode sind in den entsprechenden Pauschalen enthalten.

Bei der Jungwaldpflege sind folgende Massnahmen auszuführen:

- > Überprüfen, dass die minimale Pflanzendichte immer eingehalten ist und falls nötig ergänzen, damit 600 Pflanzen Eichen pro Hektare, beziehungsweise 500 Pflanzen seltene Baumarten pro Hektare eingehalten wird.
- > Freistellung/Austrichern der Pflanzen.
- > Mischungsregulierung, Erdünnern, Kronenschnitt, Astung usw.

Für die Pflanzung von Speierling, Elsbeere und Wildbirne ist eine Bewilligung des kantonalen Pflanzenschutzdienstes vom landwirtschaftlichen Institut Grangeneuve gemäss der Verordnung vom 23. April 2007 über Massnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrands erforderlich.

Die in Zusammenarbeit mit der WSL ausgeführten **Testpflanzungen** haben ein wissenschaftliches Ziel im Zusammenhang mit dem Klimawandel. Die Wahl der Baumarten, der Provenienzen und der Pflanzanordnung ist für jede Fläche anders. Eine Vereinbarung bindet den Eigentümer und die WSL.

Für jeden Forstkreis wird im GESUB ein **Mehrjahres-Kontingent** erfasst. Es basiert auf der Planung der Forstkreise und den in den Programmvereinbarungen abgeschlossenen Flächen.

Im Rahmen dieses Kontingents werden mit verschiedenen Waldeigentümern (öffentliche oder private) **vereinfachte Verträge zur Gewährung von Subventionen** abgeschlossen. Falls die Ausführung der Arbeiten einer Forstunternehmung übertragen wird, muss ein Vertrag zwischen dem Waldeigentümer und der Unternehmung abgeschlossen werden. Die Subvention wird dem Waldeigentümer gewährt, der vom Amt für Wald und Natur mittels einer unterschriebenen Abtretungserklärung verlangen kann, die Subvention direkt der Forstunternehmung auszubezahlen.

Der Revierförster ist für die Kontrolle der ausgeführten Massnahmen zuständig und fordert allfällige Zusatzmassnahmen oder Korrekturen. Die waldbaulichen Anforderungen des Kapitels 6 sind anwendbar.

Die subventionierten Flächen werden mit dem geografischen Informationssystem ForestMap erfasst. Der Förster erfasst in der Kartenebene "Eingriffe" von ForestMap die folgenden Attribute:

- > die Nummer der Massnahme,
- > das Ausführungsjahr,
- > die Art der Massnahme
- > den Subventionssektor Nummer 3,
- > das Subventionsprodukt:
 - 341 Pflanzung und Pflege von seltenen Baumarten,
 - 342 Pflanzung und Pflege von Eichen,
 - 343 Testpflanzungen
- > die Nummer des subventionierten Projektes.

Die Subvention wird vom Kanton aufgrund der abgerechneten Flächen, im Rahmen der verfügbaren Kredite, ausbezahlt.

6. Zu berücksichtigende waldbauliche Anforderungen

Der Kanton fordert für die Gewährung von Subventionen die Anwendung des **naturnahen Waldbaus**. Die vom Bund formulierten waldbaulichen Anforderungen müssen angewandt werden. Die Vollzugshilfe Wald und Wild muss berücksichtigt werden. Der Kanton verfasst nachfolgend Präzisierungen für die konkrete Umsetzung des naturnahen Waldbaus.

Langfristig gesicherte Verjüngung	Langfristig gesicherte Verjüngungsfläche, gemäss dem aktuellen Betriebsplan.
Standortsgerechte Baumarten	Eine Mischung aus standortsgerechten Baumarten anstreben. Der maximale Nadelholzanteil für jeden Bestand ist gemäss dem "minimalen Laubholzanteil" in den "Kommentaren zu den Waldgesellschaften" des Waldgesellschafts-Kartierungsschlüssels der Kantone Bern und Freiburg definiert. Bei Pflanzung, nur Pflanzen ausgewiesener und standortsgerechter Provenienz verwenden.
Bodenschutz	Forstmaschinen (Traktoren, Prozessoren, Forwarder) dürfen das Erschliessungsnetz (Wege, Rückegassen) nie verlassen. Der Förster markiert die Linienführung der Rückegassen im Gelände. Bei Schäden (Spurrinnen, Bodenverdichtung usw.) ordnet der Revierförster oder der Leiter des Forstkreises die Wiederherstellung vom oder zu Lasten des Eigentümers oder des Verursachers an.
Luftschutz	Das Verbot, das anfallende Material des Eingriffes im Freien zu verbrennen muss eingehalten werden.
Ökologische Standards	Im Prinzip sich natürliche Prozesse zu Nutzen machen, im speziellen die Naturverjüngung und die Selbstregulierung. Die seltenen Baumarten sind bei Eingriffen zu begünstigen. Pionierarten und Sträucher sollen verschont bleiben. Nach Möglichkeit sind Totholz und Biotopbäume zu erhalten. Flächige Pflegemassnahmen sind während der Hauptbrut- und Hauptsetzzeit (1. April bis 1. Juni) nach Möglichkeit zu vermeiden.
Schutzwald	Im Schutzwald vor Naturgefahren muss die standortsgerechte Baumartenwahl eingehalten werden; das Bestockungsziel muss sich auf die NaiS-Grundsätze beziehen.

7. Weiterbildung

In den letzten Jahren wurden vom Amt für Wald und Natur Weiterbildungskurse für das Forstpersonal zur gestrafften Z-Baumpflege und der biologischen Rationalisierung organisiert. Das Forstpersonal (Betriebsleiter, Förster, Vorarbeiter, Forstwart, Lehrling usw.) kann während der Periode der Programmvereinbarung für obligatorische Weiterbildungskurse aufgeboten werden (maximal 2 Kurstage).

8. Kantonale Pauschalsubvention

Es gelten die folgenden kantonalen Pauschalsubventionen, die alle Kostenarten (direkte und indirekte, Gebühren usw.) beinhalten:

	Öffentlicher Wald	Privatwald
	Pauschale für 5 Jahre	
Pflanzungen		
Pflanzung seltener Baumarten und Pflege während der Periode	12'500 Fr./ha	
Pflanzung einheimischer Eichen und Pflege während der Periode	20'000 Fr./ha	
Testpflanzungen mit der WSL	25'000 Fr./ha	
Jungwaldpflege		
Produktionsregion Mittelland. Pauschale pro Hektare Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD _{dom} von 20 cm (Entwicklungsstufen 100 und 200), ausserhalb von vertraglich gesicherten Waldreservaten	1'250 Fr./ha	
Produktionsregion Flysch und Kalk. Pauschale pro Hektare Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu einem BHD _{dom} von 20 cm (Entwicklungsstufen 100 und 200), ausserhalb von vertraglich gesicherten Waldreservaten	875 Fr./ha	
Pauschale pro Hektare stufiger Wald, Entwicklungsstufe 700, ausserhalb von vertraglich gesicherten Waldreservaten	375 Fr./ha	
Pauschale pro Hektare Jungwaldpflege, (Jungwuchs, Dickung, schwaches Stangenholz bis zu BHD _{dom} von 20 cm)		2'500 Fr./ha

Im **Privatwald**, wird die Pauschale auf die effektiv gepflegte Fläche angewandt. Jeder Bestand kann nur einmal abgerechnet werden, auch wenn er während der Periode mehrmals gepflegt wird.

9. Jahresberichte

Jedes Jahr (im Prinzip im Herbst), legt der Leiter des Forstkreises der Zentrale eine zusammenfassende Abrechnung mit einem technischen Bericht vor. Die Berichtsvorlage befindet sich im Anhang 5.

Die abgerechneten Flächen werden kartiert und mit ForestMap digitalisiert.

Die Finanzkontrolle der Verträge wird mit GESUB durchgeführt. Die Auszahlungen erfolgen mit SAP. Die Zentrale verwaltet die kantonalen und eidgenössischen Kredite im Budget des WNA. Wenn die Abrechnungen die bewilligten Kredite überschreiten, überträgt sie die Auszahlung der überschüssigen Abrechnungen auf das nächste Jahr.

Die Zentrale verfasst jährlich einen Bericht für den Bund.

Sig.

Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und
der Land- und Fortwirtschaft

Sig.

Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Anhänge

—

- Anhang 1: Schema zur Illustration des Subventionsgrundes
- Anhang 2: Vorlage für einen Mehrjahresvertrag "Jungwaldpflege" mit einer Betriebseinheit
- Anhang 3: Vertrags- und Abrechnungsformular "Jungwaldpflege" mit einem Eigentümer in einem Kontingent
- Anhang 4: Vertrags- und Abrechnungsformular "Pflanzung" mit einem Eigentümer in einem Kontingent
- Anhang 5: Vorlage für den Jahresbericht des Forstkreises
- Anhang 6: Diagramm des Verfahrens in jedem Bestand